



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NNZ GMBH

I. Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Rechtsgeschäfte (Angebote, Annahmen, Bestellungen, Lieferungen, Leistungen etc.) mit der NNZ GmbH - in der Folge kurz NNZ - Anwendung.
2. Mit der ersten rechtsgeschäftlichen Anbahnung erklärt sich der Geschäftspartner von NNZ für dieses und alle weiteren Rechtsgeschäfte ausdrücklich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und an diese gebunden.

II. Vertragsabschluss:

1. Die Annahmeerklärung eines Kundenauftrages (Angebots) gilt als rechtzeitig, wenn die Annahmeerklärung binnen 14 Tagen nach Einlangen des Auftrages an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Kunden (Auftraggebers) abgesendet wurde. Innerhalb dieser Zeit ist der Kunde an seinen Auftrag gebunden.
2. Eine von dem Auftrag abweichende Annahmeerklärung gilt durch den Kunden genehmigt, wenn von diesem nicht binnen acht Tagen (Poststempel) ab dem Datum der Annahme ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

III. Erfüllungszeit:

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Auftragsannahme, soweit zu diesem Zeitpunkt NNZ von dem Kunden alle Arbeitsunterlagen vollständig und zweifelsfrei verständlich zur Verfügung stehen und nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Liefertermine sind, falls nicht ausdrücklich ein fixer Termin schriftlich vereinbart wurde, unverbindlich und legen nur den ungefähren Zeitraum der voraussichtlichen Lieferung fest.
3. NNZ gerät erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Leistung in Verzug und es treten erst ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Der Art und dem Umfang des Auftrages entsprechend ist die Angemessenheit der Nachfrist zu beurteilen. Jedenfalls muss die Nachfrist mindestens 14 Tage betragen.

IV. Erfüllungsort, Gefahrenübergang:

1. Ist nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lagers von NNZ.
2. Bei vereinbarter Versendung der vertragsmäßig bestellten Ware gilt der Vertrag mit Ablieferung an den jeweiligen Transporteur als erfüllt und geht zu diesem Zeitpunkt die Preisgefahr auf den Kunden über.
3. NNZ versendet die bestellten Waren auf Rechnung des Kunden. NNZ wählt unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt die verkehrsübliche Versendungsart, welche wirtschaftlich am vorteilhaftesten erscheint.

V. Annahmeverzug:

1. NNZ verständigt den Kunden von der zur Abholung bereit gestellten Ware bzw. von der Übergabe an den gewählten Transporteur. Der Kunde ist sodann verpflichtet, die zur Abholung bereit gestellte Ware bzw. die übersandte Ware unverzüglich anzunehmen und hat NNZ ihre Leistung mit dem Tag der Bereitstellung bzw. Übergabe an den Transporteur erfüllt. Bei Annahmeverzug treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Bei Annahmeverzug sowie bei einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferunmöglichkeit ist NNZ berechtigt, die vertragsmäßig bestellten Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst oder bei einem von NNZ nach handelsüblicher Sorgfalt gewählten Spediteur einzulagern.

2. Bei Abrufaufträgen ohne einer Vereinbarung über Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Annahmeterminen, ist NNZ berechtigt spätestens drei Monate nach Auftragsannahme eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, ist NNZ unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadenersatzforderungen berechtigt.

VI. Gewährleistung, Haftung:

1. Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen nach Empfang der Ware schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe des behaupteten Mangels geltend gemacht wird (Rügepflicht).
2. Mängel an Teilen der Lieferung berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der Gesamtlieferung.
3. Da es sich um eine Massenproduktion handelt, stellt eine Ausschussquote von 2 % der Gesamtlieferung keinen Mangel dar.
4. Fabrikationsbedingte Abweichungen in der Materialqualität, Druckfarbe und Einfärbung sowie Toleranzen von plus/minus 15 % in der Stärke und von plus/minus 3 % bis plus/minus 5 % in der Länge und der Breite, je nach Dimension, stellen keinen Mangel dar. Bei Sonderfarben betreffend Materialeinfärbung und Druck, die abweichend von der Standardfarbskala bestellt werden, kann bei Folgeaufträgen der gleiche Farbton nicht garantiert werden. Farbtöne bei eingefärbtem PE versucht NNZ nach dem eingereichten Muster oder nach einer bereits erfolgten Lieferung zu erreichen. Aus technischen Gründen kann für die strikte Einhaltung des Farbtönen keine Gewähr geleistet werden. Ist nichts anderes ausdrücklich vereinbart wählt NNZ das Farbprodukt.
5. Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von 20 % der Bestellungen behält sich NNZ ausdrücklich vor. Bei bedruckten Säcken übernimmt die NNZ keine Garantie für die Licht- und Wasserbeständigkeit der Farben sowie für die 100 % -ige Haltbarkeit, auch wenn das Material vorpräpariert bestellt wurde. Bei bedruckter Ware können Passerschwankungen von plus/minus 2 mm sowie eventuell unscharfe Ränder, Kanten und Buchstaben nicht als Mängel geltend gemacht werden.
6. Der Druck von EAN-Codes erfolgt nach dem Stand der Technik. Weitergehende Zusagen wie insbesondere Aussagen über Leseergebnisse an den Kassen des Handels können wegen etwaiger Einflüsse auf den Code nach Verlassen des Werkes NNZ und mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht gegeben werden. NNZ kann sohin keine Gewährleistung bzw. Haftung für die Lesbarkeit der EAN-Codes übernehmen.
7. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Haltbarkeit und Lagerung. Bei nicht sachgerechter Behandlung unserer Produkte nach Erhalt derselben übernehmen wir keinerlei Haftung.
8. Bei tatsächlich bestehenden Mängeln ist NNZ berechtigt, eine dem ursprünglichen Auftrag entsprechende Ersatzlieferung vorzunehmen oder eine dem fakturierten Wert entsprechende Gutschrift zu erteilen. Dieses Wahlrecht steht ausschließlich NNZ zu.
9. Jeder Schadenersatz ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf grobes Verschulden oder Vorsatz zurückzuführen ist. Unter grobem Verschulden ist bewusstes Außerachtlassen der Sorgfaltspflichten zu verstehen.
10. Der Schadenersatzanspruch ist jedenfalls mit dem Wert der auftragsgemäß gelieferten Ware begrenzt.
11. In keinem Fall haftet NNZ für mittelbare Schäden, ideelle Schäden und entgangenen Gewinn.
12. Sämtliche Ansprüche gegen die NNZ verjähren spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Erfüllung.

VII. Entgelt:

1. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise (exkl. USt.) ohne Verpackung ab Lieferwerk. Darüber hinaus verstehen sich Druckpreise ohne Entgelt für die graphische Gestaltung, für Entwürfe, Zeichnungen, für die Druckvorbereitung, Druckunterlagen u.ä. und werden diese Kosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlungsmodalitäten werden mit dem Kunden gesondert vereinbart. Unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung oder Widmung des Auftraggebers werden Zahlungen auf die jeweils ältesten offenen Rechnungen angerechnet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den in Österreich handelsüblichen Zinssatz sowie Mahn- und Interventionskosten verrechnet.

VIII. Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt die bestellte Ware Eigentum von NNZ. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Kunden, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Überlassung der auftragsgemäß gelieferten Ware ohne schriftliche Zustimmung von NNZ unzulässig.

IX. Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Die NNZ vom Kunden zur Verfügung gestellten Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme und Druckplatten verbleiben im Eigentum des Kunden.
2. Werden NNZ vom Kunden zur Ausführung des Auftrages Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen oder andere Ausführungsunterlagen übergeben, hat der Kunde NNZ für von Dritten geltend gemachte urheberrechtliche Ansprüche schad- und klaglos zu halten. NNZ trifft keine Verpflichtung zur Nachforschung über urheberrechtliche Verhältnisse.
3. Die von NNZ für den Kunden gestalteten Druckentwürfe stehen und verbleiben im Eigentum von NNZ. Die entsprechenden Urheberrechte stehen NNZ zu. Auch nach Beendigung des Rechtsgeschäftes ist der Kunde nicht berechtigt die von NNZ gestalteten Drucke ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NNZ zu vervielfältigen, zu kopieren, nachzuahmen und zu drucken.
4. NNZ ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Lieferung gelangenden Drucksorten wie z.B. Säcke, Label, Etiketten u.ä. auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Kunden berechtigt.

X. Aufbewahrung von Druckunterlagen:

1. NNZ vom Kunden überlassene Druckunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.) werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zurückgesandt, widrigenfalls NNZ berechtigt ist, derartige Unterlagen drei Monate nach Anbotslegung bzw. Auftragserteilung zu vernichten.
2. Klischees, Filme, Stanzen, Werkzeuge etc. dürfen von NNZ ein Jahr nach Auslaufen des Auftrages hinsichtlich der betreffenden Druckunterlagen bzw. -werkzeuge von NNZ vernichtet werden, sofern der Kunde nicht schriftlich die Rückgabe bzw. Ausfolgung fordert. Dies gilt auch für von NNZ über Auftrag des Kunden erstellte Klischees, Filme, Stanzen, Werkzeuge etc., welche NNZ dem Kunden verrechnet hat.

XI. Allgemeines:

1. Die Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Die in den Angeboten, Katalogen, Prospekten und sonstigen Aussendungen der NNZ enthaltenen Angaben und Daten über Maße, Gewichte, Tragfähigkeit und ähnlichem sind unverbindlich.

XII. Schriftlichkeit:

1. Zwischen den Vertragsparteien gelten ausschließlich die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NNZ vorgesehenen Lieferund Zahlungsbedingungen. Jede abweichende Vereinbarung bedarf zu deren Gültigkeit der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden, insbesondere durch Mitarbeiter des Außendienstes von NNZ bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.
2. Zwischen den Vertragsparteien gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NNZ. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung erlangen für NNZ von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten keine Gültigkeit, auch wenn NNZ den abweichenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

XIII. Gerichtsstandsvereinbarung und Rechtsform:

1. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit NNZ bestehenden Vertragsverhältnissen ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
2. NNZ ist ein in Österreich eingetragenes Unternehmen mit dem Sitz in Wien. Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen NNZ und deren Vertragspartnern findet ausschließlich